

lungsverfahrens geprüft werden, ergibt sich zugleich, daß das Prüfungsstadium auch kein dem Strafverfahren vorgelagertes eigenständiges Verfahren ist, das in jedem Fall nach zwingenden Regeln abzuarbeiten ist. Das Ermittlungsverfahren darf nicht durch ein strafprozessuales Prüfungsverfahren ersetzt oder vorweggenommen werden. Selbstverständlich ist ein Ermittlungsverfahren ohne zusätzliche Prüfungshandlungen einzuleiten, wenn bereits die Ausgangsinformation den Verdacht einer Straftat beweist und politische bzw. politisch-operative Umstände der Einleitung nicht entgegenstehen.

Richtung, Inhalt und Umfang der auf Grund vorliegender Verdachtshinweise durchzuführenden Prüfungshandlungen müssen sich grundsätzlich auf die Gewinnung der für eine Entscheidung gemäß §§ 96 - 98 StPO notwendigen Feststellungen erstrecken. Von entscheidender Bedeutung für das Treffen qualifizierter Entscheidungen gemäß §§ 96 - 98 StPO ist der begründete Verdacht einer Straftat. Es bleibt der Grundsatz unangetastet, daß auch in der Untersuchungsarbeit des MfS bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer Straftat die Prüfung abzuschließen und ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Allerdings vermag der Verdacht einer Straftat, begründet durch überprüfte Informationen über ein objektives Geschehen, das mit Wahrscheinlichkeit die Verletzung eines konkreten Straftatbestandes durch die Handlung(en) einer bestimmten Person oder noch Unbekannter darstellt, keine¹ dogmatische Richtschnur für den notwendigen Umfang der Aufklärung der möglicherweise vorliegenden Straftat im strafprozessualen Prüfungsstadium darzustellen. Unter Verweis auf die Ausführungen¹

¹ Zank, Knoblauch, Kowalewski, Plötner, Lubas, Trautenberger, Scholz
Forschungsergebnisse zum Thema: "Grundlegende Anforderungen und Wege zur Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Untersuchungsarbeit des MfS im Ermittlungsverfahren", VVS OHS 0001 -233/81., Potsdam, September 1981, S. 203